

# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hünfeld**

**Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld durch Beschluss vom 24.05.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:**

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1 Unabhängigkeit**

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

### **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Dies kann durch die entsprechende Funktion im Ratsinformationssystem erfolgen. Bei kurzfristiger Verhinderung ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

## **§ 4 Treupflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Der Stadtverordnetenvorsteher ist berechtigt, bei Verstößen gegen die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Pflichten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 7 Bildung von Fraktionen**

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Jede Fraktion benennt dem Stadtverordnetenvorsteher eine/n oder mehrere Vorsitzende. Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender ist als geschäftsführende/r Vorsitzende/r zu benennen. Diese/r nimmt die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 9 Zusammensetzung und Teilnahme**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie weiteren Stadtverordneten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Der Ältestenrat kann beschließen, weitere Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- (2) Verfügt eine Fraktion über 11 Mandate oder mehr, kann für jeden angefangenen weiteren Zehner ein/e weitere/r Stadtverordnete/r neben dem Fraktionsvorsitzenden als Mitglied benannt werden. Die danach auf eine Fraktion entfallenden Sitze erhöhen sich bei einer Mehrheitsfraktion in der Stadtverordnetenversammlung solange, bis diese auch die Mehrheit im Ältestenrat hat. Gegebenenfalls wird dabei die/der Stadtverordnetenvorsteher/in angerechnet.
- (3) Die Mitglieder sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Die Mitglieder können bei Verhinderung aus wichtigem Grund von anderen Fraktionsmitgliedern vertreten werden. Eine solche Vertretung ist der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unter Angabe des Grundes und Nennung der Vertretung mitzuteilen.
- (5) Der Ältestenrat wählt eine/n ehrenamtlich tätigen Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in.

### **§ 10 Aufgaben, Verfahren**

- (1) Der Ältestenrat unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise sowie den Arbeits- und Terminplan. Hierzu sollen möglichst einvernehmliche Empfehlungen gegeben werden.
- (2) Im Übrigen beschließt der Ältestenrat in der Angelegenheit, die die Stadtverordnetenversammlung ihm überträgt.
- (3) Bei Stimmgleichheit im Ältestenrat entscheidet die Stimme der/des Stadtverordnetenvorstehers/in.

- (4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst unbeschadet des Abs. 2 keine bindenden Beschlüsse.

### **§ 11 Einberufung**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie/er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst oder namens des Magistrats verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (2) Die Einberufung des Ältestenrates bedarf keiner Ladungsfrist.

## **IV. Vorbereitung und Ablauf einer Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 12 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch zu mindestens sechs Sitzungen im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in hat Anträge, die den Anforderungen des § 15 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete sowie den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem oder der Stadtverordnetenvorsteher/in eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Schriftform kann durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem ersetzt werden. Über die Bereitstellung wird in elektronischer Form informiert.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## § 13 Tagesordnung

Zur Definition der Begriffe „Anträge“, „Vorlagen“ und „Stadtverordnetenanstträge“ wird auf § 15 Abs. 1 verwiesen.

Die Tagesordnung gliedert sich in

### - Abschnitt I

Aufzunehmen sind vorberatene Anträge, gegen deren Einbeziehung in Abschnitt I bei den Ausschussvorberatungen kein Widerspruch erhoben wurde.

Es erfolgt keine Beratung dieser Anträge.

Unter Unterabschnitt I a werden diejenigen Vorlagen aufgerufen, die ausschließlich zur **Kenntnisnahme** vorgelegt werden, somit keiner Beschlussfassung bedürfen. Über diese Vorlagen erfolgt keine Abstimmung.

In Unterabschnitt I b sind Anträge (Vorlagen, Stadtverordnetenanstträge und Anträge der Integrationskommission) zur **Beschlussfassung** aufzunehmen,

- über die nach rechtlicher Vorgabe nicht einzeln beschließen ist. und
- bei denen in der Beschlussempfehlung der Ausschüsse Einstimmigkeit erzielt wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse durch Abstimmung im Block.

### - Abschnitt II

Aufzunehmen sind vorberatene Anträge, die nicht dem Abschnitt I zuzuordnen sind.

Unter Unterabschnitt II a werden diejenigen Vorlagen aufgerufen, die ausschließlich zur **Kenntnisnahme** vorgelegt werden, somit keiner Beschlussfassung bedürfen. Über diese Vorlagen erfolgt keine Abstimmung.

In Unterabschnitt II b sind Anträge (Vorlagen, Stadtverordnetenanstträge und Anträge der Integrationskommission) zur **Beschlussfassung** aufzunehmen.

### - Abschnitt III

Aufzunehmen sind Neuanträge

- a) des Magistrats oder Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin
  1. zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss (z. B. Haushalt, in die Beratung eingebrachte Satzungen)
  2. ausnahmsweise zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung.
- b) von Fraktionen, Stadtverordneten oder der Integrationskommission
  1. zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss
  2. ausnahmsweise zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung.

Die Beschlussfassung kann sich sowohl auf eine Entscheidung in der Sache als auch auf eine Verfahrensentscheidung, z.B. Verweisung, beziehen.

### - Abschnitt IV

Aufzunehmen sind Anfragen

- a) Neuanfragen
- b) Altanfragen

- Abschnitt V

Aufzunehmen sind Mitteilungen des Magistrats oder des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet im Rahmen der Sitzungseinladung über die vorläufige Zuordnung der Tagesordnungspunkte.

### **§ 14 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten verhindert, so ist die/der von/vom der Stadtverordnetenvorsteher/in beauftragte Stellvertreter/in zu ihrer/seiner Vertretung berufen. Liegt eine entsprechende Beauftragung nicht vor, sind die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihres Lebensalters zur Stellvertretung berufen. Diese Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der/des Stadtverordnetenvorstehers/in findet in anderen Fällen bei Abwesenheit der/des Stadtverordnetenvorstehers/in analog Anwendung.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht gemäß §§ 32 und 33 aus.

### **§ 15 Anträge**

- (1) Jede/r Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und der/die Bürgermeister/in können Anträge zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Magistrat und der/die Bürgermeister/in können auch Anträge zur Kenntnisnahme vorlegen. Anträge des Magistrats oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden in dieser Geschäftsordnung als „Vorlagen“, solche von Fraktionen oder Stadtverordneten als „Stadtverordnetenanträge“ bezeichnet. Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Sie müssen begründet sein. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge zur Beschlussfassung müssen bei beantragter
  - a) Beauftragung des Magistrats eine klare ausführbare Anweisung enthalten
  - b) Ermächtigung des Magistrats oder Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einen klaren und eindeutigen Inhalt haben.
- (3) Vorlagen zur Kenntnisnahme müssen einen klaren und eindeutigen Inhalt haben.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der/dem Antragsteller/in unterzeichnet bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in oder bei einer von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Bei Einreichung über E-Mail ist der Antrag mit dem Zusatz „gez.“ und dem Namen des/der Unterzeichners/in zu versehen. Der/die Antragsteller/in erhält über per E-Mail eingegangene Anträge eine Rückinformation per E-Mail. Sofern nicht innerhalb von 2 Tagen widersprochen wird, ist von einem autorisierten Antrag auszugehen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Sitzungstag müssen mindestens 9 volle Kalendertage liegen. Vorliegende Anträge werden mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zur Einsichtnahmemöglichkeit bereitgestellt. Nach

Versand der Ladung fristgerecht eingegangene Anträge werden unverzüglich bereitgestellt.

- (5) Anträge, die nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Anträge zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten nach Ende der Wahlperiode in der sie eingebracht worden sind als erledigt. Der Ältestenrat erhält eine Liste der Anträge.
- (6) Während der Sitzung sind Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge zu Gegenständen der Tagesordnung, auch in mündlicher Form, zulässig. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, dass die Stadtverordneten anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Anträge von Fraktionen, Stadtverordneten oder der Integrationskommission werden im Regelfall in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.
- (8) Bei Neuanträgen gemäß § 13 Abschnitt III a oder b zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss ohne Beratung und Beschlussfassung gilt die Aussprache zu einem solchen Antrag als eröffnet, sofern der Magistrat über eine Sachinformation hinaus eine inhaltliche Stellungnahme insbesondere mit Bewertung zum Antrag abgibt.
- (9) Sofern beantragt wird, einen Antrag unter Abschnitt III a oder b zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen, ist dieser bereits bei der Einbringung entsprechend zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit der sofortigen Beratung und Beschlussfassung ist konkret und nachvollziehbar zu begründen. Abschließende Entscheidungen sollen nur getroffen werden, wenn es sich um besonders dringliche Angelegenheiten ohne finanzielle Auswirkungen handelt (z. B. politische Resolutionen).
- (10) Zu Stadtverordneten anträgen und Anträgen der Integrationskommission, die nach der Geschäftsordnung oder nach besonderer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung an die Ausschüsse verwiesen wurden, bereitet der Magistrat Beschlussvorschläge vor, die den jeweils zuständigen Ausschüssen innerhalb von 3 Monaten seit Verweisung zuzuleiten sind. Die Beratung der zugeleiteten Beschlussvorschläge erfolgt in der nächstmöglichen Sitzung. Legt der Magistrat innerhalb dieser Frist keine Beschlussvorschläge vor, ist nach Ablauf der Frist in der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses ein Sachstandsbericht zu geben. Die Frist verlängert sich in diesem Fall um weitere 3 Monate. Ist die Anhörung eines Ortsbeirates oder der Integrationskommission erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Magistrat diese nach Eingang des Antrages ein.

### **§ 16 Sperrfrist für Anträge**

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Für erledigt oder gegenstandslos erklärte Anträge sowie zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Anträge gilt dies entsprechend. Gleiches gilt für Anträge, auf die § 15 Abs. 5 Satz 2 Anwendung findet.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

## **§ 17 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

## **§ 18 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 15, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat die/der Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (4) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (5) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Wird einem Änderungsantrag zugestimmt, wird über konkurrierende Änderungsanträge nicht abgestimmt. Wird Änderungsanträgen zugestimmt, erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag in einer Fassung, die diese Änderungsanträge einbezieht.
- (6) Über einen konkurrierenden Hauptantrag wird abgestimmt, sofern dem ursprünglichen Hauptantrag unter Berücksichtigung möglicher Änderungsanträge nicht zugestimmt wird.

## **§ 19 Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in oder beim Magistrat bis 21 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstag einzureichen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die bei ihm/ihr eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet nach Möglichkeit die Anfragen mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der anfragenden Fraktion oder dem/der Stadtverordneten und dem Magistrat ist auch eine schriftliche Beantwortung möglich.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.



- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Absatzes 2 gestattet.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 20 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen, die Ladungsfrist beträgt einen Tag.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

### **§ 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet. Der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in bleibt es vorbehalten, nach ca. 2 Stunden eine Raucherpause einzulegen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt und [www.huenfeld.de](http://www.huenfeld.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für Sitzungen der

Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien.

- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

### **§ 23 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unaufgefordert mitzuteilen. Er/Sie muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 24 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragtes Magistratsmitglied spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Mitglied als Sprecher/in benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen:
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Punkte der Tagesordnung des Abschnittes I werden zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache im Block aufgerufen, zu denen nach Unterabschnitt I b wird im Block abgestimmt.

Auf Antrag eines Antragsberechtigten vor Eintritt in die Tagesordnung ist ein in der Tagesordnung unter Abschnitt I aufgeführter Tagesordnungspunkt in den Abschnitt II durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in umzusetzen.

- (4) Im Verlauf der Stadtverordnetensitzung können im Übrigen Verfahrensbeschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 nur auf Vorschlag der/des Stadtverordnetenvorstehers/in vorgenommen werden und nur wenn dem niemand aus der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.

## **§ 26 Beratung**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die/der Antragsteller/in das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Aussprache.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Redefolge.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er an der Beratung teilnehmen, so hat sie/er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Stadtverordnete/r, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - auf Übertragung der endgültigen Beschlussfassung (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 HGO)
  - auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - auf namentliche Abstimmung.

- auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,  
Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort hatte.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die/der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
  - (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 28 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten.
- (2) Die Redezeit für Vorsitzende der Fraktionen oder von diesen beauftragte Stadtverordnete zum Haushalt wird auf eine Zeit von nicht über 15 Minuten begrenzt.
- (3) Für die Redezeit zum Haushalt und zu anderen wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der Ältestenrat jeweils eine andere Regelung treffen.
- (4) Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Redezeit verlängern.

### **§ 29 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Stadtverordneten, die in den Verhandlungen persönlich angegriffen worden sind, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Recht einräumen, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 30 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig, sofern gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre/seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes/r Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes/r Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (5) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### **§ 31 Wahlen**

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er/Sie gibt das Wahlergebnis bekannt.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der/des Stadtverordnetenvorstehers/in oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Stadtverordneten-vorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 33 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft Redner zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entzieht Rednern das Wort, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Stadtverordneten sowie die Mitglieder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung. Sie/Er kann einer/m Stadtverordneten und einem Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 34 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und von zwei Stadtverordneten sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats in elektronischer Form zur Einsichtnahmemöglichkeit bereitgestellt. Über die Bereitstellung wird in elektronischer Form informiert.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Bereitstellung bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Öffentlichkeit wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats

in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Nach Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode wird die Tonaufzeichnung im Stadtarchiv archiviert.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie legen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in zu bestimmenden Frist nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine/n Stellvertreter/in zu sorgen. Hierüber informieren sie den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### **§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 20 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 24 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören die Integrations-Kommission gemäß § 89 Abs. 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **XI. Ortsbeiräte**

### **§ 39 Anhörungspflicht**

- (1) Der Magistrat hört zugleich für die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf der Haushaltssatzung. Er setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat zu richten, der der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss entsprechend berichtet. Er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.



## **XII. Integrations-Kommission**

### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten. Sie/Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 41 Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission**

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

### **§ 42 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 44 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2021 außer Kraft.

Hünfeld, 25.05.2022

Berthold Quell  
Stadtverordnetenvorsteher